



landwirtschaftskammer
tirol

Landwirtschaftskammer Tirol

Recht und Wirtschaft
Brixner Straße 1
6020 Innsbruck
DVR: 0658081
www.lk-tirol.at
rechtsabteilung@lk-tirol.at

Ihre Nachr.:
Zeichen: schi/mh
Bearbeiter: Mag. Hannes Schirmer
Telefon: +43 05 92 92-1706
Telefax: +43 05 92 92-1299
Datum: 2010-05-14

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Verfassungsdienst
z. H. Herrn Dr. Walter Hacksteiner
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler
Schischulgesetz 1995 geändert wird;
GZ.: Präs.II-637/268;
Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf**

Sehr geehrter Herr Dr. Hacksteiner!

Die Landwirtschaftskammer erlaubt sich, zum vorgelegten im Betreff genannten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Allgemeine Bemerkungen:

Mit der geplanten Novelle zum Tiroler Schischulgesetz 1995 sollen im Wesentlichen unionsrechtliche Anpassungen vorgenommen werden, die bislang selbständige Tätigkeit des Schibegleiters aufgehoben werden und die auf Grund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 26.02.2010, G 275/09-6, nunmehr möglich gemachten Spartenschschulen eingeführt werden.

Keine Berücksichtigung in der Novelle findet sich jedoch hinsichtlich der auf Grund der Aufkündigung des „Seefelders Modells“ bei Tiroler Schischulgesellschaften herrührenden Auswirkungen in Tirols Schischulgesellschaften.

Der vorliegende Entwurf scheint nur eine unzureichende Lösung für die bislang selbständig in einer Schischulgesellschaft erwerbstätigen Schilehrer zu bringen.

Die Landwirtschaftskammer begrüßt vorliegenden Begutachtungsentwurf, regt jedoch an, neben der Spartenschschule auch die selbständige Tätigkeit von Diplomschillehrern – ohne die Erfordernisse eines Schischulbüros und Sammelplatzes – zuzulassen.

2. Besondere Bemerkungen:

Zu § 1 und §§ 12 bis 16:

Nach der vorgeschlagenen Novelle sollen nur mehr Führungen und Begleitungen bei Schitouren und Abfahrten im freien Schiraum dem Tiroler Schischulgesetz 1995 unterliegen.

Das erwerbsmäßige Begleiten von Personen beim Schilaufen auf Schipisten, Schirouten und Loipen soll gestrichen werden.

Gleichzeitig wird jedoch nach der neuen gesetzlichen Legaldefinition der Schiunterricht um das „schulmäßige Spurfahren“ erweitert.

Hierbei ist anzumerken, dass die bislang von DiplomSchil Lehrern selbständig ausgeübte Tätigkeit als Schibegleiter insofern beschnitten wird, weil durch die Aufnahme des „schulmäßigen Spurfahrens“ in den Tatbestand des Schiunterrichtes des Tiroler Schischulgesetzes 1995 für den Tätigkeitsbereich der Schibegleitung überhaupt kein Platz mehr verbleibt. Der bislang als DiplomSchil Lehrer ausgebildete Schibegleiter wird nur schulmäßig voraus- oder hinterherfahren können. Er hat während seiner gesamten Ausbildungszeit nichts anderes gelernt.

Nach der Rechtsprechung des OGH vom 1. Oktober 1985, Zahl 4 Ob 347/84 und 4 Ob 327/85, kann jedoch das bloße Vorausfahren des Schibegleiters ohne irgendwelche direkte oder indirekte schitechnischen Hinweise durch Demonstrieren oder Korrigieren nicht als Unterweisung – und somit nicht als Schiunterricht – angesehen werden.

Die Erweiterung des Schiunterrichtes um das schulmäßige Spurfahren wird sich daher im Sinne des Verfassungsgerichtshoferkenntnisses vom 10. Oktober 1988, G 118/87, als verfassungswidrig erweisen.

Zudem gilt es zu bedenken, dass gerade das Skiguiding vom Landesgesetzgeber mit der Novelle zum Tiroler Schischulgesetz, LGBl. Nr. 21/1986, deshalb in den Regelungsbereich des Tiroler Schischulgesetzes aufgenommen wurde, um öffentliche Interessen, wie jene der Sicherheit der Gäste und andere Fremdenverkehrsinteressen zu gewährleisten. Die Schibegleitung sollte nur durch entsprechend ausgebildete und verantwortliche Personen ausgeübt werden.

Aus diesen Gründen dürfte es auch im Interesse des derzeit zuständigen Landesgesetzgebers liegen, die Schibegleitung zum Schutze der Wintergäste und der heimischen Hotellerie und Gastronomie hinsichtlich der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen weiterhin gesetzlich institutionalisiert zu lassen.

Das Skiguiding ist auch nach dem Tiroler Bergsportführergesetz nur Personen erlaubt, die besondere fachliche Qualifikationen nachweisen können.

Zu § 3:

Wie oben bereits unter Pkt. 1. ausgeführt, findet der Begutachtungsentwurf keine Berücksichtigung der Problematik in Tirols Schischulgeseellschaften, welche mit der Aufkündigung des „Seefeldler Modells“ einhergingen.

Vorgeschlagen wird daher die Aufnahme einer Bestimmung in § 3, welche auch das erwerbsmäßige Erteilen von Schiunterricht durch DiplomSchil Lehrer nach Maßgabe des Tiroler Schischulgesetzes zulässt, und zwar ohne die Erfordernisse eines Schischulbüros und Sammelplatzes.

Die Verankerung der Selbständigkeit der DiplomSchil Lehrer würde eine Lösung vergleichbar mit dem oben genannten „Seefeldler Modell“ herbeiführen. Dies deshalb, weil sich die selbständig tätigen

Schilehrer wiederum zu Schischulen – in welcher Gesellschaftsform auch immer – zusammenschließen könnten.

Mit der im Begutachtungsentwurf vorgeschlagenen Einführung von Spartenschischulen und der damit einhergehenden Möglichkeit, eine Schischule auch lediglich durch eine Person zu betreiben, kann dies jedoch nur eingeschränkt erreicht werden, weil das selbständige Unterrichten des einzelnen Schilehrers an zu hohe Anforderungen (Sammelplatz und Büro) gerichtet ist.

Zudem ist zu bedenken, dass zwar die Möglichkeit der Spartenschischule eingeführt wird, aber im Gesetz die Trennung „Tätigkeit als Lehrkraft“ und „Ausübungspflicht im Rahmen einer Schischule“ weiterhin aufrecht erhalten wird, sodass eine Schischule weiterhin als eine technische Einrichtung mit einer bestimmten Mindestausstattung, sowohl was die infrastrukturelle (Schischulbüro und Sammelplatz) als auch was die personelle Ausstattung betrifft, zu verstehen ist. Die Spartenschischule wird sich, um einen ordnungsgemäßen Schischulbetrieb durchführen zu können, auch Lehrkräfte und Büroangestellter bedienen müssen.

Eine „Ein-Mann-Schischule“ wird es daher nicht geben können. In Erwägung zu ziehen wäre daher die Ausgestaltung der schilehrenden Tätigkeit als selbständige Tätigkeit – ähnlich jener der Berg- und Schiführer –, jedoch mit der Möglichkeit, sich in einer Schischule zusammenzuschließen, welche dann die im öffentlichen Interesse gelegenen Interessen wahrnehmen kann.

Der vorliegende Entwurf bringt jedenfalls keine Lösung für die bislang selbständig in einer Schischule erwerbstätigen Schilehrer.

Zu § 5 Abs. 1:

Aus dem Umstand, dass für Vollschischulen und Spartenschischulen grundsätzlich das gleiche Regelungsregime gelten wird, folgt, dass zwar künftig auch eine einzelne Person eine selbständige Tätigkeit als Schilehrer im Rahmen seiner eigenen Schischule ausüben kann, jedoch dies nur mit extremen Hürden (Schischulbüro und Sammelplatz) erreichbar ist und die oben zu § 3 aufgezeigte Problematik dadurch nicht gelöst wird. Das Tiroler Schischulgesetz wird dennoch auch weiterhin keine selbständig ausübende Schilehrtätigkeit vorsehen.

Weiters sieht der Entwurf auch keine Möglichkeit vor, dass sich selbständig tätige Schilehrer zu einer Gesellschaft zusammen schließen können.

Zu § 9 Abs. 1:

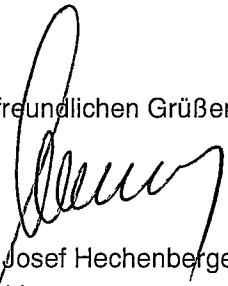
Im Bereich der Landesschilehrer ist eine Einschränkung auf Pisten und Schirouten sowie auf Abfahrten im Nahbereich von Pisten und Schirouten (Varianten) vorgesehen. Die gleiche Wortfolge sollte auch bei den Snowboardlehrern (auf Landesschilehrerniveau) vorgenommen werden, um nicht den Eindruck für Snowboardlehrer zu erwecken, dass diese auch außerhalb von Abfahrten im Nahbereich von Pisten und Schirouten tätig werden dürfen.

Zu den §§ 21 Abs. 3 und 4, § 22 sowie § 23 Abs. 3 und 4, § 24 Abs. 1:

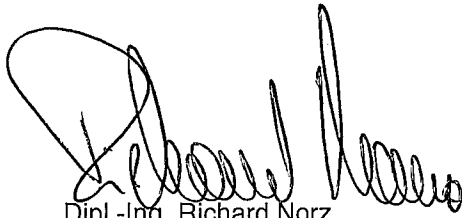
Im Sinne der sachlichen Gleichbehandlung sollte auch die Ausbildung und Prüfung zum erstmals eingeführten Diplomsnowboardlehrer – ähnlich wie der erstmals eingeführte Diplomlanglauflehrer – in eigenständigen gesetzlichen Bestimmungen zum Ausdruck kommen.

Um Berücksichtigung der vorgebrachten Erwägungen bzw. Anregungen zur geplanten Novelle des
Tiroler Schischulgesetzes 1995 wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



Ing. Josef Hechenberger
Präsident



Dipl.-Ing. Richard Norz
Kammerdirektor